



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

1. September 2023
Seite 1 von 3

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
221
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 6. September 2023
TOP 11 „Ernennung von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o.g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4274
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Wissenschaftsausschuss**

Seite 2 von 3

„Ernennung von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern“

Die für eine Ernennung als hauptamtliche Rektorin oder Rektor zugrundeliegenden hochschul- und personalrechtlichen Vorschriften sehen keine gesetzlichen Fristen zur Vornahme der Ernennung seit dem Zeitpunkt der Wahl in der Hochschulwahlversammlung vor. Daher erhebt die Landesregierung hierzu keine Statistiken.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz (HG) werden die Rektorin bzw. der Rektor einer Hochschule in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission bereitet die Wahl vor (§ 17 Absatz 3 Satz 1 HG). Die zu besetzende Stelle ist zuvor öffentlich auszuschreiben, sofern nicht der Ausnahmetatbestand des § 17 Absatz 6 HG greift, indem die Amtsinhaberin beziehungsweise der Amtsinhaber aufgefordert wurde, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Die Einhaltung von Fristen wird vom Gesetz für diese Verfahren nicht gefordert. Es ist folglich auch nicht untersagt, Wahlverfahren frühzeitig durchzuführen, wovon die Hochschulen durchaus Gebrauch machen.

Die Hochschule teilt das Ergebnis der Arbeit der Findungskommission als auch den Ausgang der Wahl in der Hochschulwahlversammlung dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) mit. Dieses ernennt oder bestellt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 HG, die in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis für die Dauer der Amtszeit (vergleiche § 17 Absatz 5 HG) beschäftigt werden können (§ 20 Absatz 1 Satz 1 HG).

Für die Ernennung finden neben den hochschulgesetzlichen Vorschriften auch beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften Anwendung, deren Einhaltung seitens der Hochschule



geprüft wird. In § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sind die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis niedergelegt, Abs. 2 verhält sich zu möglichen Gründen, aus denen jemand nicht berufen werden darf.

Die Verhandlungen über die Bezüge, die alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragestellungen auf den Einzelfall bezogen für die Berufung abbilden, führt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats als Dienstvorgesetzte Stelle nach § 33 Absatz 3 HG. Das MKW hat sich mit Runderlass vom 24. September 2019 die Ausübung der Befugnisse der Dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 HG insoweit vorbehalten, als dass es Grundsätze für die autonom zu führenden Verhandlungen festgelegt hat und deren Einhaltung vor Abschluss der Bezügevereinbarung im Einzelfall überprüft.

Eine Ernennung kann also nur erfolgen, wenn die Hochschule das Ministerium für Kultur und Wissenschaft über das Ergebnis der Wahlversammlung informiert, das Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit bestätigt und eine von der beziehungsweise dem Hochschulratsvorsitzenden sowie der designierten Rektorin beziehungsweise dem designierten Rektor unterschriebene und vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft gebilligte Bezügevereinbarung vorliegt. Grundsätzlich können beamtenrechtliche Ernennungsurkunden nicht vor dem Tage ausgehändigt werden, zu dem sie wirksam werden, also zu Beginn der Amtszeit der neuen Rektorin oder des neuen Rektors. In Ausnahmefällen können Wirkungsurkunden gefertigt werden, die nach geübter Verwaltungspraxis nicht mehr als höchstens vier Wochen im Voraus ausgehändigt werden. Diese Regelung hat beamten- und versorgungsrechtliche Gründe, für den Fall, dass sich noch Erkenntnisse ergeben könnten, die einer Ernennung zuwiderlaufen, wie zum Beispiel eine schwere Erkrankung.

Auch wenn die Wahl schon weit im Voraus erfolgt ist und auch alle anderen Voraussetzungen bereits mehrere Monate vor Beginn der Amtszeit erfüllt sind, kann die Übergabe der Ernennungsurkunde grundsätzlich frühestens vier Wochen vor Beginn der Amtszeit erfolgen.